712 41.
Ex Bibliotheca Reg. Univers. Vratisl.
1882.83
V. 159.

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 12. Breslau, Dezember 1882. III. Jahrgang.

Inhalt: Die Priestervereine der Diöcese Breslau. Von Präfect Meer. — Theorie der Seelsorge. Dargestellt von Professor Dr. Probst. Kommt das Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser auch für Schlesien in Anwendung? Von Rechtsanwalt Dr. Porsch. — Ueber die Art und Weise, das kirchliche Brautexamen abzuhalten. Eine Convent-Arbeit von Carl B. Hertlein, F.-B. Consistorial-Rath und Stadtpfarrer in Ottmachau. — Offene Correspondenz. — Sprechsaal. — Gesetze, Verordnungen, Erlasse ꝛc. — Notizen. — Chronik. — Inserate.

Das „**Schlesische Pastoralblatt**" beschließt mit dieser Nummer seinen III. Jahrgang. Das Blatt hat in diesem Jahre die bald bei seiner Begründung in Aussicht genommene wesentliche Erweiterung gefunden, daß mit hochamtlicher Genehmigung die Verordnungen des F.-B. General-Vicariat-Amtes zum Abdruck gelangen. Außerdem hat sich auch der Kreis seiner Mitarbeiter, wie dies jede Nummer darthut, aufs neue erfreulich vermehrt. Mit dem ergebensten Danke erwähnen wir, daß Beiträge geliefert haben die Herren P. Arnoldy, C. SS. R. in Mautern (Steiermark), Dr. A. Bergel in Rom, Schloßkaplan J. Drathschmidt in Dresden, P. G. Freund, C. SS. R. Lector der Moraltheologie in Mautern (Steiermark), Referendar F. Grzimek in Breslau, Stadtpfarrer Consistorial-Rath C. Hertlein in Ottmachau, Kaplan Klose in Neustadt O./S., Pfarrer A. Knauer in Grunwald, Königl. Musik-Director B. Kothe in Breslau, Curatus J. König in Breslau, Professor Dr. König in Breslau, Rechtsanwalt Consistorial-Rath Dr. Porsch in Breslau, Professor Dr. Probst in Breslau, Dr. A. Rösler C. SS. R. in Mautern, Privatdozent Dr. Sdralek in Breslau, Alumnats-Rektor Consistorial-Rath Lic. Storch in Breslau, Pfarrer Lic. Swientek in Czarnowanz, Kaplan M. Thiell in Rauden O./S., Curatus P. Wolleczyk in Pitschen O./S.

Mit dem Ausdrucke allseitigen Dankes bitten wir auch um fernere gütige Unterstützung und immer weitere Empfehlung des Blattes, auf das man baldgefälligst die Bestellung bei den Kgl. Post-Anstalten oder Buchhandlungen machen wolle.

Redaction und Verlag.

Die Priestervereine der Diöcese Breslau.

Von Präfect Meer.

„Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von den Sünden befreit werden." (2. Mach. 12, 46.) Dieser tröstende Glaube liegt der ältesten priesterlichen Vereinigung in unserer Diöcese zu Grunde, denn die Sodalitas B. M. V. ab Archangelo salutatae oder auch Congregatio latina major stellt als ihren Zweck hin, „ut quilibet, pro singulis in hoc foedere comprehensis, statim post mortem Confoederati Sacrum unum legat, aut per alium legi procuret." Diese Vereinigung verdankt ihren Ursprung den Jesuiten. Dieselben errichteten in ihrem Collegium zu Breslau, wie dies der um die Congregatio hochverdiente Dr. Herber des Näheren ausführt[1]), die größere und kleinere marianische Sodalität, und zwar die Sodalitas latina major für die Studenten, die s. l. minor für die Gymnasiasten, außerdem eine deutsche für die Bürger unter dem Titel Mariä Reinigung, und die Sodalität der Dreihundert unter dem Titel Mariä Verkündigung. Dieselbe wird jetzt in der Regel Congregatio latina major genannt, und dürfte sich diese Bezeichnung aus der soeben angeführten Gliederung der Sodalitäten in lateinische und deutsche unter Studenten und Gymnasiasten leicht erklären[1]).

Ihre Mitglieder gehören dem geistlichen wie weltlichen Stande an, wenngleich fast ausschließlich nur Priester jetzt der Congregatio angehören, die ihre Mitgliederzahl auf 300 von anfang an festgesetzt hat. Ueber die Zeit ihrer Gründung finden wir zwei ihrer Präses mit einander im Widerspruch. Dr. Herber schreibt a. a O.: „Nachdem Papst Urban VIII. am 29. Dezember 1640 durch eine eigene Bulle die Errichtung ähnlicher Vereine in den Collegien der Gesellschaft Jesu genehmigt hatte, nahm der unsrige am 15. August 1732 seinen Anfang und erhielt vom Papst Pius VI. im Jahre 1776 eine neue Bestätigung." Dagegen läßt der

[1]) Schles. Kirchenbl. Jahrg. II. 1836. Nr. 46.

[1]) Schles. Pastoralbl. Jahrg. I. 1880. S. 140.

jetzige Präses, Herr Consistorial-Rath und Rector Lic. Storch (vgl. Schles. Pstbl. a. a. O.) diese Confoederatio schon am 29. Dezember 1640 in dem Königl. Akademischen Collegium zu Breslau bestehen und deren Leitung am 15. Aug. 1732 von den Professoren der Breslauer Universität übernommen werden.

Der Zudrang zu dieser frommen Verbindung war von Anfang an sehr groß; wer über 50 Jahr alt war, fand keine Aufnahme mehr. Als um das Jahr 1827 eine Abnahme der Mitglieder sich einstellte, erließ Professor v. Dittersdorf von Braunsberg aus einen sehr warmen Aufruf zu Gunsten der Confoederatio [1]). Gegenwärtig erfreut sich die Confoederatio, vom hochseligen Fürstbischof Heinrich aufs neue am 16. Juni 1854 bestätigt, einer sehr regen Theilnahme und mustergiltigen Leitung. Die Sterbefälle gelangen wöchentlich durch das „Schlesische Kirchenblatt," monatlich durch das „Schlesische Pastoralblatt" und jährlich durch ein versandtes Verzeichniß zur Kenntniß der Mitglieder.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt die Carolina Familia, welche zu Milkau, im Archipresbyterate Sprottau, am 17. September 1718 gegründet worden ist und zunächst wohl eine Vereinigung der Priester im Decanate bezweckt haben dürfte, wie derartige kleinere Decanatsbündnisse in anderen Diöcesen vielfach vorkommen. Darauf weist auch die geringe statutenmäßige Anzahl von Mitgliedern hin, welche mit Beziehung auf die 33 Jahre, „quibus Princeps Pastorum Christus pro animarum salute in terris desudavit," 33 Priester sub invocatione S. Caroli Borromaei zu ihren Mitgliedern zählt. Diese haben die Verpflichtung,

a) annue unum Missae sacrificium pro familiae Carolinae salute temporali et aeterna Deo offerre,
b) pro quovis Confoederato defuncto 5 missas quam primum celebrare vel procurare.

Außerdem verfolgt aber diese Confoederatio auch noch sehr eindringlich die Selbstheiligung des Priesters, indem sie in ihren Statuten schreibt:

1) Admonemus invicem in Domino ad vitam ducendam Sacerdote dignam praesertim in Cura animarum constituto, ne vituperetur ministerium nostrum. 2 Cor. 6 v. 3.
2) Recommendamus invicem verum Apostolicum zelum in cura, attendentes verba Supremi Pastoris animarum: Vos estis sal terrae. Matth. 5. v. 13.
3) Invicem consulimus ut indies Litanias Lauretanas, frequenter omnium Sanctorum cum Psalmis Poenit., saepius in Missa Collectam: Defende quaesumus istam etc. dicamus aliasque preces pro felici agone.
4) Adhortamur invicem, ut studeamus sollicite et solerter premere vestigia bonorum Pastorum, praesertim S. Caroli Borromaei et S. Francisci Salesii, nec oberit in hunc finem Calendariolum Ecclesiasticorum Sanctorum Presbyterorum pro quotidiana cynosura.

Diesen beiden priesterlichen Vereinigungen in unserer Diöcese möchte sich noch eine dritte, die Confoederatio sacerdotalis Dioecesis Wratislaviensis, vorzugsweise als Priester-Gebetsverein beigesellen. Ueber das Warum und Wie haben wir in den Nummern 4, 5, 6, 7 des III. Jahrganges des „Schlesischen Pastoralblattes" eine offene Discussion eröffnet. Aus derselben geht die erfreuliche Thatsache hervor, wie das Verlangen nach einem solchen Verein aus dem Klerus heraus laut geworden, wie der hochwürdigste Herr Fürstbischof Robert auf die erste Kunde das Inslebentreten eines solchen Vereins als die lieblichste Maienblüthe für unsere Diöcese betrachtete, und daß von einem Aufdrängen und Hervordrängen irgend welcher Persönlichkeiten auch kein Schatten sich zeigt.

Wir haben mit Absicht zuerst die beiden bisher bestehenden Priester-Vereine besprochen, damit Jeder Einzelne sich die Frage darnach beantworten könne: Ist ein neuer Verein noch in unserer Diöcese nothwendig? Collidiren irgend wie die Zwecke und Mittel mit einander? und wir hoffen, daß allerseits diese beiden so wichtigen Fragen werden verneint werden. Die Statuten, welche wir wiederholt zur freiesten Discussion gestellt hatten, nehmen auf diese beiden Vereine weise Rücksicht und legen die möglichst geringsten Verpflichtungen auf, von deren treuer Erfüllung gleichwohl ein unsäglicher Segen für Priester und Volk hervorgehen wird. Dieselben lauten:

Confoederatio Sacerdotalis Dioecesis Wratislaviensis.

Finis, ut sodales donum perseverantiae, aliasque gratias divinas impetrent per cultum SS. Cordis Jesu tum in se tum in aliis promovendum, cui adjungunt devotionem erga purissimum Cor B. Mariae V., atque s. Joannem Baptistam, s. Carolum et b. Ceslaum, tamquam hujus confoederationis Patronos venerantur.

Conditiones praecipuae sub nullo peccato obligantes: 1. Singulis diebus recitare „Pater noster," „Ave Maria" cum oratiuncula „Jesu, mitis et humilis corde, fac cor meum secundum cor Tuum." 2. Bis vel saltem semel in mense Confessionem sacramentalem peragere. 3. Saltem quovis triennio Exercitiis spiritualibus vacare. 4. Quovis anno unum Missae sacrificium pro sodalibus vivis atque defunctis celebrare; praeterea morte alicujus sodalis nunciata, pro eodem preces, bona opera et indulgentias quocunque die SS. Cordi Jesu offerre.

So kurz dieselben, — welche Gnadenfülle bergen dieselben. Allein das Donum perseverantiae, — wenn um dieses

[1]) Schles. Kirchenbl. Jahrg. II. 1836. Nr. 38.

Unum necessarium wir Priester vereint zum göttlichen Herzen Jesu täglich beten, wie gesegnet wird dieses Beten sein.

Wir erachteten es als unsere Pflicht, dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof diese Vereinssache gehorsamst zu unterbreiten und erhielten auf unsere Vorstellung nachstehendes huldvolles Schreiben:

Breslau, den 14. October 1882.

Euer Hochehrwürden danke ich für die Uebersendung der Pacta Confoederationis sacerdotalis Dioecesis Wratislaviensis, wünsche Ihren sehr lobenswerthen Bemühungen, einen solchen Priesterverein ins Leben zu rufen, den besten Erfolg, und ertheile Ihnen dazu von Herzen meinen bischöflichen Segen. Da jedoch dieser Verein als ein bloßer Privatverein zu betrachten ist, dem es Jedem freisteht, beizutreten oder auch eventl. aus ihm wieder auszuscheiden, so bedarf derselbe einer formellen Approbation meinerseits ebensowenig, als auch eines von mir zu ernennenden Kurators. Nach Constituirung des Vereins hat sich derselbe vielmehr seinen Vorstand nach eigenem Ermessen selbst zu wählen, dem es dann auch freistehen wird, die auf die Zwecke des Vereines bezüglichen Maßnahmen nach eigenem Befinden zu treffen. Gern will ich indessen den Zwecken und Zielen des Vereines, sowie den dazu in den Pactis bezeichneten Mitteln meine Approbation im Allgemeinen auch ausdrücklich aussprechen.

Fürst-Bischof.
† Robert.

Demnach ersuchen wir, bis sich der Vorstand constituirt haben wird, die hochw. Herren auf Grund vorstehender Statuten bei der Redaction des „Schlesischen Pastoralblattes" (Domplatz 1) ihren ev. Beitritt anmelden zu wollen. Das Nähere wird ihnen durch das „Schlesische Pastoralblatt," das die Interessen des Vereins stets fördern wird, sodann mitgetheilt werden. Allen, welche diese Vereins-Angelegenheit bisher so eifrig gepflegt haben, unsern verbindlichsten Dank. Gott segne das zu Seiner Ehre begonnene Werk auch weiter!

Theorie der Seelsorge.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

§ 45. Läßliche Sünden.

Von Natur schwach, der Versuchung beständig ausgesetzt, bleibt auch der Gerechte, ohne besondere Begnadigung Gottes, von läßlichen Sünden nicht frei. Sie bestehen in einer Unordnung, bezüglich der Mittel zum Ziele, während die Todsünde in der Abkehr von Gott, als dem Endziele, beruht.

Die Ursache der läßlichen Sünde liegt in der Eigenliebe, welcher der Wille Gottes lästig wird, da sie nach eigenem Gutdünken leben möchte. Das Gewissen ist jedoch zu mächtig, die Ehrfurcht vor Gott zu tief gegründet, als daß es zu einer förmlichen Auflehnung gegen ihn käme. Sophistisch wird zwischen Wichtigem und Unbedeutendem unterschieden, die Uebertretung der Gebote, die Gott mit der Hölle straft, gemieden, das Kleinere, in dessen Beobachtung sich gerade die Liebe zeigt, vernachlässiget. Deshalb besteht zwischen dem Gerechten, der aus Gebrechlichkeit sündiget, und dem Lauen ein großer Unterschied, den Ludwig von Ponte mit den Worten charakterisirt: Ich habe viele Fehler begangen, aber nie mit ihnen Frieden geschlossen.

Der Laue lebt in Frieden mit denselben und dennoch hat er keinen Frieden. Es giebt solche, sagt der heil. Bernhard, die leiden müssen, und das sind die, welche das Joch des Gesetzes in geringen Sachen abwerfen, in großen aber nicht zerbrechen möchten, denn sie leiden von beiden Seiten. Die Gnade wirft ihnen vor, was sie gethan haben, die Leidenschaft ist unzufrieden, daß sie nicht weiter gegangen sind. Sie schmecken die Bitterkeit der Tugend wie der Sünde, aber nicht ihre Süßigkeit. Deshalb wird der, welcher das Kleine verachtet, alsbald auch das Große geringschätzen, oder er muß sich ganz und gar Gott unterwerfen [1]).

Die ungescheute Begehung läßlicher Sünden stumpft ferner das Gewissen ab, und mit einem zarten Gewissen geht ein großer Schatz verloren. Man wundert sich, daß man eine Lüge für sündhaft hielt; vor einem unreinen Worte erröthete und hält das jetzt für kindische Befangenheit. Damit ist allerdings die Schamlosigkeit der Todsünde, die zum Bösen lacht, noch nicht vorhanden, aber jener Glanz der Tugend fehlt, in welchem Ignatius ausruft: Wie ekelt mich die Welt an, wenn ich den Himmel betrachte.

In Folge dessen erlahmt der Eifer. „Das habe ich wider dich, daß du deine erste Liebe verlassen. Bedenke von wo du herabgesunken bist, kehre um und thue die ersten Werke, wo nicht, so komme ich schnell und rücke deinen Leuchter von seiner Stelle." Apoc. 2. 4. Mit dem Aufhören eifrigen Wirkens geht aber der erworbene Zustand der Tugend (auch die eingegossenen Tugenden werden durch oftmalige Uebung zu erworbenen) mehr und mehr verloren und insofern schwächen läßliche Sünden die Liebe. Dafür wachsen die bösen Neigungen und da Jeder, vermöge seiner Naturanlage, eine vorherrschende Neigung hat, gestaltet sich diese zur Haupt- und Wurzelsünde, welche die ihr verwandten nach sich zieht. Sagen, so weit

---

[1]) Plures Dei metus in ecclesia continet, sed eosdem tamen ad saecularia vitia saeculi blandimenta sollicitant. Orant, quia timent, peccant, quia volunt. Christianos se nuncupant, quia bona est spes aeternitatis, gentilia agunt, quia blanda praesentia sunt. Impii non manent, quia his Dei nomen in honore est, pii non sunt, quia quae pietati sunt aliena sectantur. Hilar. Pict. in psl. 1. n. 17. p. 28.

will ich gehen, und nicht weiter, heißt nicht einmal die Anfangsgründe der Selbsterkenntniß besitzen. Andererseits entzieht Gott dem Lauen, um der läßlichen Sünden willen, zwar die heiligmachende Gnade nicht, sondern blos actuelle Gnaden mit ihrer Freudigkeit und ihren Tröstungen. Weil aber die göttliche Hilfe schwächer und die Eigenliebe stärker wird, ist damit der Weg für die Todsünde gebahnt.

2. Zur Ueberwindung der Lauigkeit und läßlichen Sünden giebt Liguori folgende Mittel an. Zuerst muß die Seele eine große Begierde haben, von diesem elenden Zustande befreit zu werden. Man bitte deswegen zuerst Gott um Verleihung derselben, befleiße sich sodann, den vorherrschenden Fehler kennen zu lernen und fasse endlich den festen Entschluß, denselben so lange zu bekämpfen, bis er ausgerottet ist. Diese Uebungen haben jedoch nur unter der Voraussetzung Erfolg, daß die Gelegenheit zur Sünde gemieden wird. Ferner mißtraue man den eigenen Kräften und setze sein Vertrauen allein auf Gott. Sobald wir zu bitten aufhören, werden wir besiegt. Wenn wir hingegen im Gebete fortfahren, erlangen wir den Sieg beinahe unvermerkt[1]). Wer glaubt, in kurzer Zeit werde er selbst seine Besserung bewirken, täuscht sich, wer hingegen vertraut mit Gottes Hilfe allmählig zum Ziele zu gelangen, wird es erreichen[2]).

Kommt das Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küster-Häuser, auch für Schlesien in Anwendung?

Von Rechtsanwalt Dr. Porsch.

Nach §. 37 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 12 muß, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt d. h. in Ermanglung entgegenstehender Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse, ununterbrochener Gewohnheiten oder besonderer Provinzialgesetze principaliter aus dem Kirchenärar und eventualiter bei Insufficienz desselben von dem Patron und den Eingepfarrten bestritten werden.

Das Gesetz vom 21. Juli 1846, betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser (G. S. 1846 S. 392), hat hierin Aenderungen getroffen, indem es insbesondere für die Bauten und Reparaturen, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden, diejenigen heranzieht, welchen in Ermanglung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde.

Es wird nun vielfach die Meinung vertreten, als ob die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846, betreffend die Befreiung der Patrone, Eingepfarrten und des Kirchenärars von ihrer früheren Verpflichtung auch für den Erweiterungsbau der mit Küsterwohnungen verbundenen Schulgelasse einzutreten, auf die Schulen katholischer Confession in Schlesien keine Anwendung finden können, weil der §. 37. II. 12 A. L. R. in Schlesien für die in Rede stehenden Schulen niemals gegolten, vielmehr daselbst provinzialrechtliche Normen und zwar die Bestimmungen des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 (Korn, Edicten-Sammlung S. 415) und des General-Schul-Reglements für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien vom 3. November 1765 maßgebend wären, wonach eine unbeschränkte Beitragspflicht der Kirchengemeinde resp. des Patrons zu Schulbauten also auch zu solchen Erweiterungsbauten bestehe. Diese provinzialrechtlichen Bestimmungen wären auch durch das nach Emanation des Allgemeinen Landrechts ergangene Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 (Wenzel, Provinzial-Recht S. 451), sowie durch die Entscheidung des Obertribunals vom 17. November 1856 anerkannt worden.

Diese Rechtsansicht dürfte indeß nicht zutreffen. Sie verkennt den §. 6 des angezogenen Gesetzes vom 21. Juli 1846, auf Grund dessen man zu einem entgegengesetzten Resultate gelangt. Der gedachte §. 6 lautet folgendermaßen:

> „Soweit ein Provinzial- oder Lokalgesetz oder das Herkommen mit dem §. 37. II. 12 A. L. R. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2—5. Jedoch soll da, wo das bisherige mit der gedachten Vorschrift übereinstimmende Verhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden."

Der erste Theil dieses Paragraphen sagt also, daß überall, wo ein Provinzial- oder Lokalgesetz oder das Herkommen mit dem §. 37. II. 12 übereinstimmen, an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2—5 treten.

Es entsteht demnach die Frage, ob sich unsere provinzialrechtlichen Bestimmungen mit dem erwähnten §. 37. II. 12 A. L. R. in Uebereinstimmung befinden. Ist dies der Fall, dann unterliegt die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1846 für Schlesien keinem Zweifel; ist dies aber nicht der Fall, dann kommen die provinzialrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, da dort ein landrechtlicher Satz nicht aufgehoben werden kann, wo ein solcher überhaupt nicht gegolten hat.

Das Erstere trifft nun aber zu. Der §. 11 des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 bestimmt sub lit. a:

---

1) Lig. Braut Christi. I. Theil. c. 3. S. 54—58.

2) Ille vincit, qui Dei gratiam sperat, non qui de sua virtute praesumit. Ambros. de obitu Theod. n. 25. p. 33.

„Wenn ein parochus nöthig findet, daß an der Kirche, den Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche letztere ebenfalls für beständig zu den Pfarrkirchen gehören, entweder ganz neue Baue oder doch namhafte Reparaturen geschehen müssen, so liegt demselben ob, solches dem patrono ecclesiae anzuzeigen und um die deshalb nöthige Veranstaltung zu bitten"

und sub lit. g:

„wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn das peculium ecclesiae weder in totum noch in tantum zu dem vorseienden Baue hinreichend wäre, die patroni et parochiani solchen Bau ex propriis zu bestreiten schuldig und verbunden sind."

Die oben bereits angezogene Bestimmung des §. 37. II. 12 A. L. R. lautet wörtlich:

„Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden."

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser §. 37 l. c. mit dem §. 11 des Reglements vom Jahre 1750 übereinstimmt. Denn

I. in beiden Gesetzen ist ausdrücklich festgestellt, daß zu den Schulbaukosten an erster Stelle die Kirche, sodann der Patron und die Eingepfarrten beizutragen haben, und in beiden Gesetzen tritt auch deutlich der Zusammenhang der Schule mit der Kirche hervor.

Der §. 37 l. c. sanktionirt zwar eine Ausnahme von der im §. 34. II. 12 A. L. R. aufgestellten allgemeinen Regel, wonach auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden soll. Die Anwendung des Ausnahme-Gesetzes ist aber nur an die thatsächliche Bedingung geknüpft „wenn das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist" d. h. mit andern Worten, wenn der Küster zugleich Schulmeister ist, wenn derselbe neben seinen Amtsfunktionen als Kirchenbeamter zugleich der Schuljugend den Unterricht ertheilt. Diese thatsächliche Voraussetzung war aber bei Emanation des A. L. R. keineswegs ein nur ausnahmsweise oder selten vorkommender Fall, sondern die herrschende Regel. Der Schulunterricht wurde in demjenigen Hause ertheilt, welches dem Küster und Schullehrer als Amtswohnung überwiesen war.

Diese Verbindung des Küster- und Schullehreramtes liegt auch in der Natur der Sache, da der Schulunterricht von jeher mit der Kirche im Zusammenhange gestanden hat.

Diese Verbindung ist aber auch schon in den älteren die kirchlichen Institutionen betreffenden Verordnungen, so z. B. in der Visitations- und Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573 ausdrücklich als eine nothwendige Verbindung und somit Küsterei und Schule gewissermaßen als Eins, als ein gemischtes kirchliches Institut anerkannt worden.

Es stellt sich demnach als ratio legis bei beiden Gesetzen die Zubehörigkeit des Schulgebäudes zur Kirche heraus. Bei dem Reglement vom Jahre 1750 ist dies positiv ausgesprochen, bei dem §. 37 l. c. ist es zwar nicht direct gesagt, es ergiebt sich dieses aber thatsächlich aus der Voraussetzung der Küsterwohnung.

Es geht dies auch deutlich aus §. 556. II. 11 A. L. R. hervor, wonach Küster zu den niederen Kirchenbeamten gezählt werden. Hieraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß der §. 37 l. c. seinen inneren Grund lediglich in dem kirchlichen Verhältnisse hat, und daß daher der §. 11 des Reglements vom 8. August 1750 und der gedachte §. 37 l. c. in ihren Motiven und in ihrer wesentlichen Grundlage übereinstimmen, und daß der zwischen ihnen bestehende Unterschied nur ein äußerlicher ist, indem der §. 37 l. c. wohl nur ein Erkennungszeichen für die im Laufe der Zeiten oft verdunkelte Frage des Zusammenhangs der einzelnen Schulen mit der betreffenden Kirche hat aufstellen wollen, wenn es dort heißt „wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist."

II. Eine weitere Uebereinstimmung des §. 37 l. c. mit dem §. 11 des Reglements vom 8. August 1750 läßt sich auch in den in beiden Gesetzen ausgedrückten Härten und Inconsequenzen erblicken, welche theils für die Aerarien, die Patrone und die Eingepfarrten der Kirche, theils für solche einzelnen Gemeinden der Parochie entstanden waren, die besondere Schulen auf ihre Kosten errichtet haben und unterhalten.

Beide Gesetze basiren eben auf den wenig entwickelten Verhältnissen der damaligen Zeit. An eine solche Ausdehnung, wie sie das Schulwesen in der Folgezeit genommen, haben ihre Gesetzgeber nicht gedacht; beide Gesetze paßten für die entwickelten Verhältnisse des Landschulwesens der späteren Zeit nicht mehr. Der Gesetzgeber fand es daher unbillig bei der fortgeschrittenen Entwickelung des Schulwesens die Erhöhung der Baulast solcher Schul- und Küster-Häuser der Kirchenkasse, dem Patron oder den Eingepfarrten zur Last zu legen. Es sollte zwar denjenigen, welche zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846 gemäß §. 37 l. c. zur Unterhaltung der Küster- und Schulhäuser verpflichtet waren, von dieser Verpflichtung nichts abgenommen werden, sie sollten aber auch nicht durch das steigende Bedürfniß der Schule später in eine schlimmere Lage kommen, es sollte vielmehr der Mehraufwand, welchen die Steigerung des Schulbedürfnisses erheischte, von denjenigen getragen werden, welchen die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde.

III. Man könnte, wenn man nicht näher auf das Wesen des §. 37 l. c. eingeht, vielleicht darin eine Abweichung desselben von dem §. 11 des Reglements vom 8. August 1750

erblicken, daß, während nach dem letzteren die Kirche resp. der Patron und die Eingepfarrten zur Unterhaltung des Schulgebäudes ganz allgemein verpflichtet sind, gleichviel ob es sich um einen Erweiterungs- oder Neubau oder Reparaturen handelt, nach §. 37 l. c. die vorerwähnten Verpflichteten scheinbar nur dann zu Beiträgen herangezogen werden können, wenn es sich um die Unterhaltung eines bereits bestehenden Gebäudes, nicht aber um einen Erweiterungsbau handelt. Diese Verschiedenheit ist jedoch nur scheinbar, wie durch Erkenntniß des Obertribunals vom 9. Mai 1842 (Entscheid. von Seligo und Ulrich Bd. 8. S. 149) anerkannt worden ist. Es wurde darin ausdrücklich ausgesprochen, daß der §. 37 l. c. auch auf einen Erweiterungsbau Anwendung findet, wenn derselbe der Schulzwecke wegen nothwendig geworden ist.

IV. Von der Uebereinstimmung der beiden in Rede stehenden Gesetze wird man noch mehr überzeugt, wenn man die Entstehungsgeschichte und die Motive des Gesetzes vom 21. Juli 1846 in Erwägung zieht.

Danach ist der Entwurf einer Verordnung betreffend die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser durch eine Petition des achten Pommerschen Provinziallandtages vom Jahre 1843 veranlaßt, mittels welcher gesetzliche Abhilfe gegen die Härten und Unbilligkeiten, welche aus der buchstäblichen Anwendung des §. 37. II. 12 A. L. R. hervorgingen, geschafft werden sollte.

Das Königliche Staats-Ministerium fand diese Forderung billig und beschloß, den §. 37 l. c. zu modificiren. Es zog dabei in Betracht, daß die Vorschrift des §. 37 l. c. nicht isolirt dastehe, daß dieselbe vielmehr überall mit den bestehenden Provinzial-Gesetzen, soweit in diesen ausdrückliche Festsetzungen über die Schul- und Küsterhäuser vorkommen, übereinstimme. Es wurde hierbei das schlesische Provinzialgesetz, §. 11 des Ediktes de gravaminibus vom 8. August 1750 in Betreff der katholischen Schulen, als ein solches übereinstimmendes besonders hervorgehoben, indem danach die Schul- und Küsterhäuser ebenso wie die Pfarrhäuser unterhalten werden sollten.

Das Königliche Staats-Ministerium beschloß daher den § 37 l. c. nicht nur in Pommern, sondern auch da, wo er mit Provinzial- oder Lokalgesetzen übereinstimmte, zu modificiren und nahm auch gleichzeitig in den ersten Entwurf des neu zu erlassenden Gesetzes eine hierauf abzielende Bestimmung auf, welche damals sub §. 4 also lautete:

„Gegenwärtige Verordnung findet überall Anwendung, wo nicht durch Provinzial-Gesetze oder durch besondere Rechtstitel eine von der Regel des §. 37 l. c. abweichende Vorschrift festgesetzt ist."

In dieser Fassung wurde der Gesetzentwurf dem achten Provinziallandtage der Provinz Schlesien mit den vollständigen Motiven, in denen namentlich die Uebereinstimmung des §. 37 l. c. mit §. 11 des Ediktes vom 8. August 1750 ganz besonders hervorgehoben war, vorgelegt. Der Provinzial-Landtag hat gegen diese speciell hervorgehobene Uebereinstimmung des §. 37. II. 12 A. L. R. mit dem schlesischen Provinzial-Gesetze nicht nur kein Bedenken gefunden, sondern sich in der demnächst erlassenen Adresse an des Königs Majestät vom 28. Februar 1845 durchaus zustimmend also geäußert:

„Bei sorgfältiger Prüfung und Erwägung dieses Gegenstandes haben die unterzeichneten Stände im Hinblick auf die seit Emanation des A. L. R. eingetretenen Kirchen- und Schulbau-Verhältnisse, auch für den schlesischen Provinzialverband in dem vorliegenden Entwurf eine den Bedürfnissen der Zeit wohlthätige Modification des § 37. II. 12 A. L. R. jenes Gesetzes erblicken und dieser überall motivirten Verordnung sowohl in den einzelnen Paragraphen, als in deren Gesammtheit ihre Beistimmung ertheilen zu müssen geglaubt."

So konnten sich die Stände nicht äußern, wenn auf irgend einer Seite Zweifel bestanden hätten, ob das Gesetz auch für die Provinz Schlesien bestimmt sei. Der Entwurf wurde sodann mit geringen Modificationen in der heutigen Fassung publicirt, wobei besonders hervorgehoben wurde, daß durch die neuen Bestimmungen des Entwurfs nicht blos das im §. 37. II. 12 A. L. R. enthaltene gemeine Recht, sondern auch alle Provinzial- und Lokal-Rechte, welche eine gleiche Regel wie das Landrecht aufstellen, abgeändert und hiervon nur diejenigen Fälle ausgenommen werden sollten, in denen ein solches Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruhe. Dabei hat auch der Königliche Staatsrath kein Bedenken gefunden, die in den Motiven des Gesetzes ausgesprochene Uebereinstimmung des §. 37 l. c. mit dem §. 11 des Ediktes vom 8. August 1750, soweit in letzterem Bestimmungen über den Bau der Pfarrschulen enthalten sind, gelten zu lassen.

V. Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und in der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801, ist vorliegendenfalls nicht von Belang, da die Bestimmungen desselben mit dem Principe des §. 37 l. c. übereinstimmen, so z. B. in dem §. 6 und 13, in welchen von dem Beitrage zum Bau und zur Unterhaltung neuer Schulhäuser gesprochen und ebenfalls auf das Verhältniß hingewiesen wird, wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist. Stimmt aber das Schulreglement vom 18. Mai 1801 mit dem §. 11 des Reglements vom 8. August 1750 überein, so muß ersteres selbstredend ebenso als durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 aufgehoben erachtet werden, wie das vom 8. August 1750.

VI. Auf das Nichtigkeitserkenntniß vom 17. November 1856 in der Breslauer Angelegenheit, welches den Hauptstützpunkt

für die der vorstehend entwickelten gegentheilige Auffassung abzugeben pflegt, kann man sich im vorliegenden Falle auch nicht berufen, da der vorliegende von jenem früheren insofern verschieden ist, als die damals angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde gar nicht die Verletzung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 behauptet und gerügt hat, sondern nur die Verletzung der §§. 6 und 59 der Einleitung zum A. L. R., während es sich hier um die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des §. 6 Ges. vom 21. Juli 1846 handelt.

Es lag also damals für das Ober-Tribunal noch keine Veranlassung vor, die Frage, inwiefern das schlesische Provinzialrecht mit der Vorschrift des § 37 II. 12 A. L. R. übereinstimme und deshalb nach §. 6 Ges. vom 21. Juli 1846 auf letzteres zurückzugehen sei, einer Erörterung zu unterziehen. Diese Frage ist denn auch in der That damals nicht entschieden worden, wohl aber unter dem 29. Juni 1868 (Entscheidungen Band 60 S. 219) ganz im Sinne der vorliegenden Darlegung.

VII. Was schließlich das General-Schulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien vom 3. November 1765 anbelangt, so ist dieses bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles von ebenso geringer Bedeutung, wie das schon erwähnte Schulreglement vom 18. Mai 1801, da auch dieses im §. 13 die für die bereits bestehenden Schulen obwaltenden Verhältnisse nicht abgeändert hat.

Geht nun aus dem Gesagten deutlich hervor, daß der §. 37. l. c. und der §. 11 des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 in ihrem Motive und in ihrer wesentlichen Grundlage übereinstimmen, daß ferner die Reglements vom 3. November 1765 und vom 18. Mai 1801 im Princip von dem §. 37 l. c. nicht abweichen, daß schließlich die Obertribunals-Entscheidung vom 17. November 1856 für den vorliegenden Fall aus dem schon oben erwähnten Grunde nicht maßgebend sein kann, so folgt daraus nothwendig, daß der §. 37 l. c. durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 und damit gemäß §. 6 dieses Gesetzes auch jene provinzialrechtlichen Vorschriften in Schlesien aufgehoben worden und an ihre Stelle die Bestimmungen der §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 getreten sind.

Nach diesem Gesetze kommen, wo es sich z. B. um die Herstellung einer neuen Schulklasse handelt, die Bestimmungen des §. 3 des letztgedachten Gesetzes zur Anwendung, nach welchen weder die Kirchen-Kasse noch der Patron und die Eingepfarrten zu Beiträgen angehalten werden können, vielmehr zur Ausführung diejenigen verpflichtet sind, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde; es sei denn (vgl. §. 6 Ges. vom 21. Juli 1846), daß das bisherige mit der gedachten Vorschrift des A. L. R. übereinstimmende Verhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, d. h. einem andern als dem des allgemeinen Gesetzes. Denn nur dann ist durch das Gesetz v. 21. Juli 1846 nichts geändert worden.

Ueber die Art und Weise, das kirchliche Braut-Examen abzuhalten.

Eine Convent-Arbeit, verfaßt von Carl B. Hertlein, Fürstbischöfl. Consistorial-Rath und Stadtpfarrer in Ottmachau.

(Schluß.)

C. Die Fehler.

Es erübrigt noch, den Brautleuten einige Fehler zu kennzeichnen, durch welche man im Ehestande häufig genug sich selber die Lebenskreuze zimmert, und durch eigene Schuld den Ehestand in einen Wehestand verwandelt. —

Was muß der Mann vermeiden? Er hüte sich vor einer lieblosen, rohen und tyrannischen Behandlung seiner Frau. Er bedenke, daß er sich als Hausvater bewähren und nicht als Haustyrann bezeigen solle. Es ist wahrhaftig nicht edelmüthig, im Besitze stärkerer Glieder und größerer Leibeskräfte an einem schwächeren Wesen sich zu vergreifen [1]). Gott hat die Eva aus der Rippe, der Seite, des Adam gebildet, daß die Frau an der Seite des Mannes durch das Leben pilgere, als treue Freundin und helfende Gefährtin; er hat Eva nicht aus Adam's Fuß genommen, daß der Mann die Frau mit Füßen trete, und sie als seine Sklavin behandele [2]). Er hat die Eva aber auch nicht aus Adam's Haupt geformt, daß die Frau nicht über den Mann herrschen solle; nein, sie hat die Pflicht, dem Manne, als dem Herrn und Haupte der Familie, vernünftigen Gehorsam zu leisten. Ein Mann, der unter dem Pantoffel steht, wird für andere Ehemänner ein Gegenstand des Spottes [3]). Der Mann halte sich fern von nächtlichem Umherschwärmen bei Spiel und Trunk. Eine Erholung mag er sich gönnen. Er wird stets eine zufriedene Ehefrau finden, wofern er sich Vergnügungen wählt, an denen die Frau theilnehmen kann. Geht er allein aus, so vergesse er das Nachhausekommen nicht. Durch Spiel und Trunk und Nachtschwärmen des Mannes sind unzählige Ehen unglücklich. Ein Trinker und Spieler vergeudet unnützt viel Geld, welches einen Sparpfennig bieten könnte für die Zeit des Alters, oder die Tage des Kummers. Er wird für seinen Beruf untauglich, schädigt seinen Wohlstand, ruft die Nahrungssorgen in die Familie [4]),

---

[1]) „Männer, liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche geliebt hat." Ephes. c. V. v. 25 ꝛc. „Gehet vernünftig um mit den Weibern." I. Petri. c. III. v. 7.

[2]) Probst „katholische Glaubenslehre." S. 303.

[3]) „Gieb dem Weibe nicht Gewalt über deine Seele, daß sie nicht über dich herrsche und du zu Schanden werdest." Sir. c. IX. v. 2.

[4]) „Hütet euch, daß nicht eure Herzen belastet werden mit Völlerei, Trunkenheit und den Sorgen dieses Lebens." Luc. c. XXI. v. 34.

stört den Hausfrieden und das Lebensglück der Seinen, und untergräbt sich die Achtung vor Weib und Kindern [1]).

Der Mann unterlasse bald nach Gründung eines selbstständigen Hauswesens den sogen. „großen Herrn" zu spielen. Bescheiden, einfach, sparsam, unermüdet thätig lebe und wirke er, unterstützt von der Frau, in seinem Berufe. Ist er mit der Zeit in guten und gesicherten Verhältnissen, dann kann er auch etwas über das unabweisbare Lebens-Bedürfniß hinaus aufwenden. Dies ist doch ungleich besser, als mit Großthun anfangen und mit Armseligkeit enden.

Der Mann wache gewissenhaft, daß er seiner Frau niemals begründete Ursache zu Verdacht und Eifersucht biete. Die eheliche Treue halte er auch in Gedanken und Wünschen heilig, und bedenke, daß er diese Treue einst am Altare gelobt hat vor Gott, den Engeln und den Menschen.

Was muß die Frau vermeiden? Sie vermeide übertriebene und unbescheidene Ansprüche an Kleidung und Vergnügen. Sie gehe mit ihren Ansprüchen niemals über Stand und Vermögen hinaus, wozu die Neigung zu Eitelkeit und Gefallsucht, und die jetzt herrschende Putzsucht ihr große Versuchungen bereitet. Ist sie im Besitze guter und werthvoller Kleidungsstücke, so gehe sie mit denselben schonend um, damit sie auf längere Zeit dem Manne neue Ausgaben erspare. Diese Wirthlichkeit wird für jeden Ehemann die Ursache großer Zufriedenheit sein [2]).

Die Frau meide die aus Bequemlichkeit und Trägheit hervorgehende Unreinlichkeit und Latscherei. Sie erscheine möglichst rein und sauber vor den Augen des Mannes; sie sorge und sehe, wie sie dem Manne gefalle [3]). — Sie halte die Kinder rein, damit diese nicht für den Vater ein Gegenstand des Ekels seien. Sie trachte, die Wohnung möglichst sauber zu erhalten, damit diese dem Manne ein trautes Heim gewähre. Aeußert der Mann: „mir ist nirgend so wohl, als zu Hause," so bleibt dies für die Frau das schönste Zeugniß und der beste Lobspruch. —

Sie quäle den Mann nicht durch übertriebene Eifersucht [4]). Am wenigsten gestatte sie sich, auf unbegründeten Verdacht hin, den Mann mit ehrenrührigen Schimpfnamen zu beleidigen. Hat sie begründete Klage über Verletzung der ehelichen Treue, dann laufe sie nicht in Stadt und Dorf umher, gegen Jedermann ihrer Erbitterung Ausdruck gebend [5]). — Dadurch wird sie die Ehre des Mannes gänzlich untergraben, ihn sich völlig entfremden, und statt Theilnahme, Hilfe und Trost zu finden, dem öffentlichen Klatschreiche Nahrung bieten. Sie bringe der Kinder willen lieber ein Opfer, sei klug und besonnen dem Manne gegenüber, und suche Trost und Stärke bei Gott und in der Religion.

Ueberhaupt bemühe sich die Frau, die Zunge möglichst zu beherrschen; sie bekämpfe und überwinde den Geist des Widerspruchs; sie zügele bei einem Ehestreite die Redefertigkeit, welche das weibliche Geschlecht, schier ohne Ausnahme, von Mutter Eva im Paradiese, geerbt und überkommen hat, und durch welche die Frauen der Regel nach den Männern weit überlegen sind; sie lerne — schweigen. Diese Zungenfertigkeit und dieser Widerspruchsgeist und diese Rechthaberei sind die Ursache, daß bei ehelichem Ungewitter so häufig der vereisende und vergiftende Hagel der Schläge fällt. Eine aus Sanftmuth und Selbstbeherrschung hervorgehende Schweigsamkeit, und die aus weichem Gemüthe hervorgehenden Thränen, sind nach Meinung der Heiden schon die siegreichen Waffen des Weibes, welche häufig wenigstens, den heftig erregten Mann überwinden, ihn seine Härte und Ungerechtigkeit gegen die Frau allmählig empfinden lassen, ihn versöhnlich stimmen und ihm Achtung gegen seine Frau einflößen. Demgemäß darf auch die Frau, wofern ein eheliches Zerwürfniß stattgefunden hat, nicht Tage und Wochen lang mürrisch, stumm und eigensinnig umhergehen, sondern immer wieder zur Versöhnlichkeit sich geneigt finden lassen.

O, wie viele Ursachen giebt es doch im Ehestande, das christliche Meisterstück der Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung zu erproben und zu üben, zu dessen allmäliger Erlernung und Aneignung die treue Erfüllung des Fastengebotes ein geeignetes Mittel bietet! —

§ 5. Schlußbemerkungen.

Mit einem kurzen und herzlichen wieder zu Herzen gehenden, Glücks- und Segenswunsch an die Nupturienten für ihren abzuschließenden Ehebund beende man das Braut-Examen unter dem Hinweise, auf das Gewissenhafteste das so eben Gehörte allezeit zu befolgen. Haben die Verheiratheten Gott stets vor Augen, dienen sie Ihm, ehren sie Ihn durch ein mmes, frochristliches Leben, dann wird Gottes Segen nimmer fehlen in guten und in bösen Tagen. Die Zeit des Glückes und Wohlstandes wird dann eine weise Mäßigung niemals rauben, und die Kreuze dieses Lebens werden ihnen dann ein Quell der Gnade und des Heils werden.

Bei der hier angegebenen Weise, das Braut-Examen abzuhalten, habe ich bisher die Wahrnehmung gemacht, daß die Brautleute, auch wenn sie einen weiten Weg zurückgelegt hatten, in der Regel, sehr wenige Ausnahmen abgerechnet,

---

1) „Schandgespei wird auf deine Herrlichkeit folgen." Habacuc, c. II. v. 16.

2) „Ihr Schmuck sei nicht der äußere im Haargeflechte, in Goldgehängen oder in prächtiger Kleidung." I. Petri c. III. v. 3.

3) I. cor. C. VII. v. 34.

4) „Die Eifersucht ist eine Leidenschaft, die mit Eifer sucht, was Leiden schafft."

5) „Ein eifersüchtiges Weib macht Herzeleid und Trauer. Bei einem eifersüchtigen Weibe ist die Zunge eine Geißel; sie schwätzet mit Allen." Sir. c. XXVI. v. 8 u. 9.

mit großer Aufmerksamkeit und lebhafter Theilnahme diesen Auseinandersetzungen folgten, beim Abschiede für die empfangene Belehrung dankten, und darnach eine aufrichtige und reumüthige Beichte ablegten.

Wollte nun Jemand vielleicht bemerken, daß der in voranstehender Abhandlung dargelegte Stoff zu umfangreich sei, so möge die Entgegnung gestattet sein, daß durchaus nicht verlangt wird, diesen ganzen Stoff unter allen Umständen jedesmal zur Besprechung zu bringen. Je nach Beschaffenheit der Personen, welche zum Braut-Examen sich stellen, wird man Einiges ganz weglassen, Anderes nur andeuten, Manches eingehender behandeln. Aber selbst, wenn man Alles, was die §§ 2, 3, 4 enthalten, berührt, wird man nicht den Zeitraum von 1½ Stunde überschreiten, vorausgesetzt, daß der Pfarrer die zu behandelnden Gegenstände geistig vollständig beherrscht. In sehr vielen Fällen wird man sich dieser Mühe auch kaum entziehen dürfen, wenn man bedenkt, daß man Leute niederen Standes, und auch manche gebildete Personen, kaum je wieder in einer solchen empfänglichen Stimmung, wie in der Stunde des Braut-Examens, vor sich sieht, um ihnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und des ernsten und folgenschweren Schrittes, den sie zu thun beabsichtigen, und von welchem Lebensglück und Seelenheil abhängen, die allgemeinen Christenpflichten und ihre besonderen Standespflichten eindringlich an's Herz zu legen.

Mögen diese Zeilen, wie sie in den wenigen freien Stunden, welche eine umfangreiche Seelsorge und Pfarr-Amts-Verwaltung zu derartigen Arbeiten übrig läßt, mit redlichem Willen niedergeschrieben worden sind, auch von dem freundlichen Leser mit wohlwollender Gesinnung aufgenommen und beurtheilt werden! —

Offene Correspondenz.

Pf. O. in G. [Incensatio altaris.] In Nr. 15 des „Anzeigers für die katholische Geistlichkeit Deutschlands" in Frankfurt a./M. ist zu lesen:

„Incensatio altaris. Auf die Frage: An liceat absque speciali Apostolico indulto in Missa, quae celebratur cum cantu, sed sine assistentia sacrorum ministrorum, thurificationes peragere? erging am 7. Juli 1880 die Antwort: Negative juxta alia decreta (Acta S. Sedis XIV. p. 480."

Darnach wäre es also an Orten, wo nur ein Geistlicher ist, nicht gestattet, an Hochfesten den Altar zu incensiren, und doch geschieht es meines Wissens fast allgemein. Ist dieses ein bloßer abusus eliminandus oder besitzen wir für unsere Diöcese ein Apostolisches Indult dazu?

R. Die Incensatio altaris ist, wie oben bemerkt, ein den levitirten Aemtern ausschließlich und nothwendig zukommender Ritus, so, daß sie bei diesen niemals, selbst nicht in den levitirten Ferialmessen der Fastenzeit unterbleiben, dagegen bei den nicht levitirten, wenn auch sonst noch so feierlich abgehaltenen Hochämtern nicht vorkommen darf. (S. R. C. 19. Aug. 1651 (1627) ad 3; — 18. Dez. 1779 (4395) ad 21; — 14. Juni 1845 (5012) ad 1; — 29. Nov. 1856 (5228) ad 6. Am 18. März 1874 gab die C. S. R. dem Bischofe Zacathekas in Mexiko hierüber folgenden Bescheid: In missa, quae cum cantu, sed sine ministris celebratur, incensationes omnes omittendae sunt; si vero, dum haec missa cantatur, Sanctissimum Sacramentum super altare est expositum, incensationes in missa pariter omittendae sunt, et ss. Sacramentum incensatur tantum postquam in throno fuit collocatum et antequam deponatur. (Vergl. Schüch, Pstbl. 6. Aufl. S. 470.) „Da aber," sagt Gihr, (Meßopfer, 2. Aufl. S. 350) „an sehr vielen Kirchen keine Ministri Sacri vorhanden sind, haben manche Diöcesen ein apostolisches Indult erlangt, welches wenigstens „occurrentibus solemnioribus festis" auch für die Missa cantata sine diacono et subdiacono die übliche Incensation gestattet.

Ob der nun in unserer Diöcese bestehende usus sich auf ein apostolisches Indult stützt, werden wir uns angelegen sein lassen, festzustellen. Einseitig hier vorzugehen, wird sich wegen der Einheit im Ritus, der in der Diöcese herrschen muß, bis dahin nicht empfehlen.

An Mehrere: Die uns eingesandten Fragen werden in dem nächsten Jahrgang ihre Erledigung finden.

Sprechsaal.

Die sakramentale Absolution Sterbender betreffend.

In Necrologen und Nachrufen Verstorbener, welche wegen Besinnungslosigkeit nicht mehr die heil. Wegzehrung empfangen konnten, findet man nicht selten die Bemerkung, der Verstorbene habe nur die heil. Oelung und die General-Absolution erhalten. Wenn damit gesagt sein soll, daß die sakramentale Absolution, die Lossprechung von Sünden nicht ertheilt worden sei, was wir im Allgemeinen nicht annehmen, und in dem Falle, der uns zum Niederschreiben dieser Zeilen veranlaßt hat, besondere Ursachen haben, nicht zu glauben, so würde dies auf eine Unterlassung hinweisen, welche der heil. Alphonsus von Liguori (Homo apostol. XVI. 37) für schwer sündhaft erklärt. Der angeführte Paragraph handelt von der sakramentalen Lossprechung eines Sterbenden, welcher bewußtlos ist und weder jetzt ein Zeichen von Reue giebt, noch vorher eines gegeben hat. Er führt zur Begründung seiner Behauptung, daß man solche Kranke bedingungsweise absolviren solle, eine Stelle des canonischen Rechtes an (can. 12. Causa 26. qu. 6.): Si presbyter poenitentiam morientibus abnegaverit, reus

erit animarum. Wenn dies von solchen Sterbenden gilt, über deren Dispensation man Ursache hat, zu zweifeln, um wieviel mehr von denen, welche vorher nach einem Priester verlangt oder durch ihr ganzes Leben den Beweis ihrer gläubigen Gesinnung gegeben haben. Da gilt doch, wie der heil. Alphonsus im § 36 ausführt, gewiß die Anordnung des Röm. Rituale: Wenn der Kranke nur durch Zeichen, selbst oder durch andere, ein Verlangen nach der Beicht zu erkennen gegeben hat, so ist ihm die Lossprechung zu ertheilen.

Deshalb sind auch kranke Kinder, welche noch nicht die heil. Wegzehrung empfangen können, vor der letzten Oelung für die sacramentale Lossprechung so viel als möglich zu disponiren und diese ihnen, wenigstens bedingungsweise, zu ertheilen, wenn keine Klarheit über die genügende Disposition zu erlangen ist.

Man sage nicht, daß ja für das Seelenheil der Kranken durch die letzte Oelung gesorgt sei, welche unter Umständen die Wirkungen eines Sacramentes der Todten hat. Diese Wirkung des Sakraments der letzten Oelung soll gewiß nicht geläugnet werden, trotzdem ist, wenn die letzte Oelung einem Bewußtlosen, der vorher noch nicht gebeichtet hat, ertheilt wird, ihm zuerst die sacramentale Lossprechung zu geben; sonst begeht man gegen ihn ein Unrecht. Ist er wegen Mangel an Reue nicht disponirt für den Empfang der Lossprechung, so ist er es auch nicht für den Empfang der letzten Oelung. Ist er aber für die Lossprechung disponirt, und in schweren Sünden, so erhält er durch dieselbe die heiligmachende Gnade und durch die letzte Oelung eine Vermehrung derselben; dieser Vermehrung der Gnade wird er beraubt, wenn ihm nicht die sacramentale Lossprechung, sondern nur die General-Absolution gegeben wird. Vergl. dieses Blatt Jahrg. I. Nr. 10. S. 118.

Zur Katechismusfrage.

Mit Rücksicht auf die gute Absicht des Herrn Kaplan M. Thiell (vgl. Nr. 6. 8. d. Bl.), einen kurzgefaßten Katechismus für den utraquistischen Beicht- und Communion-Unterricht zu verfassen, muß ich bemerken, daß aus vielfachen Gründen am Diöcesan-Katechismus auch im Beicht- und Communion-Unterricht festgehalten werden muß. Die Kinder müssen doch einen vollständigen Katechismus besitzen — dazu ist nun einmal der Diöcesan-Katechismus amtlich bestimmt. In sein Verständniß muß man die Kinder mit den Jahren einführen — besonders durch öfteres deutliches Lesen. Alles braucht ja nicht sofort gelernt zu werden. Das Polnische ist nicht so hoch und schwer verständlich. Einen polnischen Leitfaden für den Beicht- und Communion-Unterricht hat neuerdings Pfarrer Lic. Jaskulski in Posen herausgegeben. Das Beste ist aber, so lange die geistliche Behörde nichts Anderes verordnet, allgemein am Diöcesan-Katechismus festzuhalten und diesen als Schatz für's ganze Leben auszubeuten.

Czarnowanz. Lic. Swientek.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse ꝛc.

Das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt veröffentlicht in Nr. 220 der Verordnungen:

[Die Encyclica Papst Leo XIII.] über den heil. Franz von Assisi und den dritten Orden dieses Heiligen mit der Aufforderung des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs, der ehrwürdige Diöcesan-Clerus wolle bei passender Gelegenheit in geeigneter Weise die Gläubigen dem Wunsche des heiligen Vaters gemäß über die Bedeutung und über die Tugenden des heil. Franz von Assisi sowie über den dritten Orden dieses Heiligen belehren.

[Betrifft die Bewerbung um Pfarreien ohne bischöfliche Genehmigung.] Breslau, den 2. Oct. 1882.

Zu meinem großen Bedauern haben sich Pfarrer, deren Beneficium privaten Patronates oder bischöflicher Collatur sind, um Beneficien Königlichen Patronates beworben, wiewohl es ihnen nicht unbekannt sein konnte, daß die Stellen, welche sie zu verlassen bestrebt waren, in Folge der kirchenpolitischen Verhältnisse im Falle ihres Wegganges nicht wieder besetzt werden können. Ich bin daher genöthigt bis auf Weiteres zu verordnen, daß kein Pfarrer, dessen Beneficium privaten Patronates oder bischöflicher Collatur ist, sich ohne meine Genehmigung um eine andere Pfarrei bewerben darf.

Fürst-Bischof † Robert.

[Die Einsendung der alljährlich abzuhaltenden stehenden Collecten betreffend,] welche wir im Pastoralblatt 1882 S. 23 mitgetheilt haben, wird die Oberpräsidial-Verfügung vom Jahre 1877 zur Nachachtung empfohlen.

[Betrifft die Antheile der Participanten bei Stiftungen.] Wir finden uns veranlaßt, anzuordnen, daß in Zukunft in den Stiftungs-Urkunden, sofern einer der Participanten mehrere Obligationen zu erfüllen hat, für jede Obligation der specielle Betrag anzugeben ist, z. B. für eine stille heil. Messe, für ein Requiem, für Kanzelfürbitte, Procuratorium ꝛc. Noch bemerken wir, daß von den Fundations-Urkunden zu unseren Akten wirkliche Duplicate und nicht bloße Abschriften, wie es bei Pachtverträgen geschieht, einzureichen sind.

[Eine Kirchencollecte] ist für die Gemeinde Wüstegiersdorf bewilligt worden.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Emer. Erzpriester, geistl. Rath, Pfarrer Victorinus Heidvogel in Köppernig, † 10. November 1882. C. L.

Kaplan Eduard Schalast in Bogutschütz, † 18. November 1882.

Pfarradministrator Petrus Flak in Radzionkau, † 21. November 1882.

Antiquarisches Verzeichniß von G. P. Aderholz' Buchhandl. in Breslau.

Die offerirten Werke sind beinahe alle noch vollständig ungebraucht, wie neu. — Die Zusendung geschieht bei Einsendung des Betrages oder bei gewünschter Nachnahme **franco.**

Allioli, Bild einer wahren Klosterfrau. 1876. (1 M. 20 ₰.) 75 ₰.

Amaranth, 12 Photographien in Cabinet nach Original-Cartons von Prof. Weiß in rother Leinwandmappe. (15 M.) 5 M.

Bougaud, Geschichte der hl. Johanna Franziska von Chantal und der Ursprung des Ordens von der Heimsuchung. Mit dem Bildniß der Heiligen. 1872. (6 M.) 4 M.

Brentano's, Cl., ausgewählte Schriften. Chronologisch geordnet und mit Anmerkungen versehen von Diel, S. J. Mit Illustrationen von Professor Steinle. 1873. 2 Bde. (7 M.) 4 M. 50 ₰.

— Gedichte. Gebunden mit Goldschnitt. 1854. (6 M.) 1 M. 50 ₰.

Brühl, Neueste Geschichte der Gesellschaft Jesu bis 1846. 50 ₰.

— Die Schweiz und die Jesuiten in den Jahren 1846/47. 30 ₰.

Canones et decreta Concilii Tridentini. 1876. (1 M. 50 ₰) 75 ₰.

Catechismus ex decreto Concilii Tridentini. 1872. (2 M. 25 ₰) 1 M.

Chowanetz, Geschichtlicher Wahrheitsspiegel. 1856. 30 ₰.

Chrysologus. Monatsschrift herausgegeben von Nagelschmitt ꝛc. Jahrgang **1861. 63. 65—69. 71—76.** (à 6 M.) à 3 M.

— Einzelne Hefte à 30 ₰.

Diel, Clemens Brentano. Ein Lebensbild nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Ergänzt und herausgegeben von Kreiten. Mit Titelbild von Prof. Steinle. 2 Bde. 1877. (9 M.) 6 M.

Droste-Hülshoff, Letzte Gaben. Gebunden. 1871. (4 M.) 1 M.

Galland, Joseph von Görres. Mit Görres' Bildniß. Zwei Abtheilungen in einem Band. 1876. (6 M.) 4 M.

Gaume, Rom in seinen drei Gestalten oder das alte, das neue und das unterirdische Rom. Band 3 und 4. Mit einem Plane der Catakomben. 1847 u. 1849. (8 M. 40 ₰.) 3 M.

Hahn-Hahn, Gräfin, Orientalische Briefe. 3 Bände. 1844. (19 M. 50 ₰.) 3 M. 50 ₰.

Hungari, Religiöse Gedichte. Gebd. mit Goldschn. 1863. (4 M.) 75 ₰.

— Gottes-Blumen aus dem deutschen Dichtergarten. 2. Band gebunden mit Goldschnitt. 1867. (4 M.) 75 ₰.

Hunolt, Christliche Sittenlehre. 24 Bde. in 12 Bde. gebunden nebst Registerband. (40 M.) 12 M. 50 ₰.

Johannes vom Kreuz, des heiligen, sämmtliche Schriften. I. Bd. 2. Abth. II. 1. u. 2. Abth. 3 Bändchen gebunden. (9 M.) 2 M.

Kiesel, die Weltgeschichte. 2. Aufl. 2 Bde. 1867. (14 M. 40 ₰.) 10 M.

Klaus, Predigten auf die Sonntage. 1860. (4 M. 50 ₰.) 2 M.

— Predigten überd. Buße u. d. hl. Sacramente. 1864. (4 M. 50 ₰.) 2 M.

Klein, Charakterbilder aus der Weltgeschichte. 3 Bände. 1876/79. (16 M. 80 ₰.) 12 M.

Kraus, Clarissa. Erzählung aus der Rococco-Zeit. 1880. (4 M.) 3 M.

— Das Eckhaus an der Albanskirche. Hist. Erzählung a. d. letzten Tagen von Kur-Mainz. M. 30 Holzschn. 1879. (4 M.) 3 M.

Kunst und Leben. Ein neuer Almanach für das deutsche Haus, herausg. v. Bodenstedt. 1877. (8 M.) 3 M.

Laicus, Der Arzt. Socialer Roman d. Gegenw. 1876. (4 M.) 1 M. 50 ₰.

— Das Haus Prozzius. Charakterbild aus der modernen Gesellschaft. 1881. (4 M.) 3 M.

— Ringende Mächte. Roman a. d. Gegenwart. 2 Bde. 1872. (4 M. 80 ₰.) 3 M. 30 ₰.

— Die Petroleuse. 1875. (2 M. 40 ₰.) 1 M. 80 ₰.

— Die Rose vom Wetternsee. Historischer Roman. 1880. (4 M.) 3 M.

— Silvio. Roman a. d. Tagen von Mentana. 2 Bde. 1873. (6 M.) 4 M.

— Der Sonderling. Erzähl. a. d. neuesten Zeit. 1874. (4 M.) 3 M.

Laicus, Um Geld und Gut. Erzählung aus der Gegenwart. 2 Bde 1878. (7 M. 50 ₰.) 5 M.

— Zur rechten Stunde. Nach Mayne Reid. (3 M.) 1 M. 50 ₰.

Lamarmora, Etwas mehr Licht. 1873. (4 M.) 1 M. 25 ₰.

Lämmer, Coelestis urbs Jerusalem. 1866. (4 M. 50 ₰.) 3 M.

— Monumenta Vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI illustrantia. 1861. (9 M.) 6 M.

Linsenmann, Lehrb. d. Moraltheologie. 1878. (8 M. 40 ₰.) 5 M. 50 ₰.

Manzoni, Die Verlobten. 2 Bde. 1861. (6 M.) 2 M.

Mattner, Dogmatische Predigten über die Tugend des Glaubens. 1880. (2 M. 25 ₰.) 1 M. 50 ₰.

Münch, die hl. Festzeiten d. kath. Kirche. M. 12 Kupfern. 1846. 50 ₰.

Niemann, Bakchen und Thyrsosträger. 2 Bde. 1882. (10 M.) 7 M. 50 ₰.

Opitz, Maria Stuart. Nach den neuesten Forschungen dargestellt. 1879. (4 M. 50 ₰.) 3 M.

Isenburg-Birstein, Fürst zu, die Parteien im deutschen Reichstage und die Socialdemocratie. 1877. (4 M.) 1 M.

Pachtler, Der Götze der Humanität oder das Positive der Freimaurerei. Nach Documenten. 1875. (6 M.) 4 M.

Perin, Christliche Politik. Die Gesetze der christlichen Gesellschaften. 1876. (6 M.) 4 M.

Raubzug wider Rom im Jahre 1870. Cart. (2 M.) 50 ₰.

Reumont, Geschichte d. Stadt Rom. 3 Bde. 1870. (60 M.) 20 M.

Rohling, Medulla Theologiae Moralis. 1875. (8 M.) 4 M.

Roma Sotterranea, Die römischen Katakomben. Eine Darstellung der älteren und neueren Forschungen, besonders derjenigen de Rossi's, mit Zugrundelegung des Werkes von J. Spencer-Northcote u. Brownlow. Bearbeitet von Dr. Fr. X. Kraus. M. vielen Holzschn. und chromolithograph. Tafeln. 2. Aufl. 1878. (12 M.) 8 M. 50 ₰.

Schanz, Commentar d. Evangelium d. hl. Matthäus. 1879. (7 M.) 5 M.

Scherer, Sonntags-Predigten: Ostercyclus, Pfingstcyclus erste Hälfte, und zweite Hälfte. 3 Bände. 3. Auflage. 1869. (à Band 7 M. 50 ₰.) à 5 M. zusammen für 14 M.

Scherer, Marien-Predigten. 2. Auflage. 1869. (7 M. 50 ₰.) 5 M.

— Gelegenheits-Predigten. 3. Auflage. 1869. (7 M. 50 ₰.) 5 M.

Scheurer, Unschuld oder Buße. Eine Gabe für die reifere Jugend. 1869. (1 M. 50 ₰.) 50 ₰.

Schlegel, Reise nach dem hl. Lande. 1865. (1 M.) 50 ₰.

Schwane, Dogmengeschichte. 2 Bände. 1869. (24 M.) 15 M.

Shakespeare's Werke. Für Haus und Schule, deutsch mit Einleitungen und Noten bearbeitet von Dr. Hager. Vollständig in 6 Bänden. 1876—1880. (18 M.) 12 M.

— Gebunden. 6 Bände. (24 M.) 17 M. 50 ₰.

Stolberg, Fr., Graf zu, Reise in Deutschland, der Schweiz, Italien und Sicilien. 2 Bde. 1877. (9 M.) 4 M. 50 ₰.

Stimmen aus Maria-Laach. Jahrgang 1875 bis 1882 in je 10 Heften. (à 10 M. 80 ₰.) à 7 M.

Stolz, Legende. 5. Aufl. 4 Bde. in Octav. 1874. (12 M.) 8 M.

— Gebunden. (15 M. 40 ₰.) 11 M. 40 ₰.

Thuille, Populäre Predigten über die wichtigsten Wahrheiten der heiligen Religion. 1879. (6 M.) 4 M.

Tillmann, das Gebet nach der Lehre der Heiligen dargestellt. 2 Bände. 1874—1877. (10 M.) 7 M.

Weiß, Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sittenlehre. 2 Bände. 1878/79. (10 M.) 7 M. 20 ₰.

Zschokke, Theologie d. Propheten d. Alt. Testaments. 1877. (9 M.) 6 M.

Heiligenbildchen zu den bevorstehenden Neujahrsumgängen

empfiehlt

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau

zu den nachstehenden Preisen:

Schwarz, das Bund (100 Blatt) für 30, 75, 100, 110, 150, 200 Pfge.
" mit bunter Einfassung für 70, 75, 80, 100, 110, 225, 300 Pfge.

Colorirt, das Bund für 200, 225, 240, 250, 270, 280 Pfge.

Spitzenbilder schwarz, das Dutzend von 75 bis 200 Pfge.

Spitzenbilder colorirt, das Dutzend von 1½ Mark bis 5 Mark.

Französische Bogenbilder zu 75, 100 und 200 Pfge. pro Bogen (auf diese hübschen und preiswürdigen Bildchen erlauben wir uns ganz besonders aufmerksam zu machen).

Symbolbilder in elegantem Farbendruck und eine Auswahl ganz feiner Spitzenbildchen, Preis pro Blatt 50, 60 und 75 Pfge.

Ansichts-Sendungen stehen bereitwilligst zu Diensten und bitten wir bei geneigten Aufträgen um möglichst genaue Angaben der Sorten, sowie des zu verwendenden Preises, um darnach die Auswahl treffen zu können.

G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Gareis & Zorn.

Staat und Kirche in der Schweiz.

3 Bände. Preis 23 Mark.

*** Dieses Buch hat als Quellenwerk für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht nur Bedeutung für die kleine Schweiz, es ist für Jeden, der die Geschichte dieser wichtigen Tagesfrage verfolgt, geradezu unentbehrlich und darf in keiner historischen oder theologischen Bibliothek fehlen. Die Verfasser haben den reichen und bei der Vielgestaltung der schweiz. Confessionen und Verhältnisse vielseitigen Stoff ganz objektiv gruppirt.

Vorräthig in allen soliden Buchhandlungen, in **Breslau** in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung, Verlag von **Orell Füßli u. Co.** in **Zürich.**

Carl Bartsch,

Gold- u. Silber-Arbeiter in Gleiwitz, Beuthenerstraße, empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Gold- und Silber-Waaren gütiger Beachtung.

Ebenso werden daselbst schadhaft gewordene Kirchengeräthe zur Reparatur übernommen und nach Vorschrift ausgeführt.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

in **Breslau** durch **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Weninger, Dr. F. X., S. J., Originelle, Kurz-Gefaßte, Praktische Marianische Festreden.

Zur Feier des Maimonates. Drei Jahrgänge in einem Bande. **Für alle Marienfeste im Kirchenjahr und als Anreden in Marianischen Sodalitäten verwendbar. (Gesammt-Predigten IV. Band.)** Mit bischöflicher Approbation. gr. 8. geh. 5 *M.* 40 *Pf.*

In neuerer Zeit hat wohl kein Predigtwerk einen solchen Anklang und eine so weite Verbreitung gefunden, wie die Predigten des **P. Weninger,** von dessen **Sonntagspredigten** allein in Europa in kürzester Frist **vier** und von den **Festtagspredigten zwei sehr starke** Auflagen nothwendig wurden.

Westermayer, Dr. Anton, Populäre Predigten auf sämmtliche Feste des Kirchenjahres. Erste und **zweite Lieferung.** Der Erlös ist zur Restaurirung der Stadtpfarrkirche St. Peter in München bestimmt. Mit oberhirtlicher Druckerlaubniß. gr. 8. geh. Preis per Lieferung 1 *M.* 50 *Pf.*

☞ Das ganze Werk wird in **6 bis 7 Lieferungen** rasch erscheinen.

Das Werk charakterisirt der Verfasser selbst in der Vorrede folgendermaßen: „Meine Diction ist populär, es ist körnige, gesunde Hausmannskost, die ich meinem Publikum zu bereiten und vorzusetzen beflissen war; daher mein Bestreben nicht blos wahr, sondern auch klar zu sein und populär zu sprechen. Deshalb die Titulatur: **„Populäre Festpredigten."** Fünf Predigten kommen auf jedes Fest.

Mainz, im November 1882. **Franz Kirchheim.**

G. P. Aderholz' Buchhandlung in **Breslau** empfiehlt:

Berliner St. Bonifacius-Kalender für 1883. 75 Pf.

Pohl's Illustrirter Haus-Kalender für 1883. 50 Pf.

Der Volksfreund-Kalender für 1883. 50 Pf.

Einsiedler-Kalender für 1883. 40 Pf.

Leo-Kalender für 1883. 50 Pf.

Regensburger Marien-Kalender für 1883. 50 Pf.

Gemminger Kleiner Marien-Kalender für 1883.

60 Pf., in Leinwand mit Goldschnitt 1 M. 20 Pf., in Leder 1 M. 80 Pf.

Kalender für Zeit und Ewigkeit für 1883. 30 Pf.

Für die Herren, welche obige, sowie die übrigen katholischen Kalender zur Verbreitung von uns partieweise beziehen, bleiben unsere bekannten Bezugsbedingungen bestehen.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.